

REGLEMENT

über die

Berufsprüfung für den Chefbodenleger / die Chefbodenlegerin

vom 19. Februar 2002

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die folgenden Wirtschaftsorganisationen bilden die Trägerschaft der Berufsprüfung:
 - Verband Schweizerischer Fachgeschäfte für Linoleum, Spezialbodenbeläge, Teppiche und Parkett VSLT
 - Verband Schweizerischer Bodenbelagsgrossisten VSBG
 - Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkett-Industrie ISP
 - Gesamtverband der Schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie TVS
 - Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler SVIMSA
 - Vereinigung Schweizerischer Bodenleger-Meister VSBM
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Der Kandidat belegt an der Prüfung, dass er die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre. Der Absolvent der Berufsprüfung erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Er ist fachlich und aus der Sicht des Rechts in der Lage
 - anspruchsvolle Verlegearbeiten, Unterkonstruktionen und Oberflächenbehandlungen, einschliesslich die zugehörigen Vorbereitungsarbeiten, auszuführen
 - den Arbeitseinsatz zu planen und die notwendigen Dispositionen zu treffen
 - die Kosten und Preise als Vorstufe für die Kalkulation zu ermitteln
 - übliche Geschäftskorrespondenzen zu erledigen
- b) Er verfügt über die erforderliche Führungs- und Sozialkompetenzen sowie Rechtssicherheit, um
 - Verantwortung im fachtechnischen Bereich zu übernehmen
 - Personal, Einrichtungen und Material fachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen
 - Personal und Lehrlinge im Fachbereich auszubilden

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Jeder Träger nach Artikel 1 ordnet ein Mitglied in diese Kommission ab. Die Amtsdauer wird durch die einzelnen Träger bestimmt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Die Prüfungskommission sorgt für einen möglichst wirtschaftlichen Vollzug dieses Reglements sowie eine gesamtschweizerisch einheitliche Qualität der Prüfung. Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Pflichten wahr:
Sie
 - a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement
 - b) bestimmt das Prüfungskonzept
 - c) setzt unter der Voraussetzung nach Artikel 4 Absatz 1 eine Prüfungsleitung ein
 - d) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
 - e) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - f) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben
 - g) wählt die Experten und setzt sie ein
 - h) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - i) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden
 - k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
 - l) kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat eines Trägers übertragen.

Art. 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsleitung

- 1 Die Kompetenz zur Durchführung einer Prüfung wird durch die Prüfungskommission auf eine Prüfungsleitung übertragen.
 - a) wenn wegen Meinungsdivergenzen in der Trägerschaft das gemeinsame Tragen der Verantwortung nicht gewährleistet ist und
 - b) wenn der antragstellende oder die antragstellenden Träger ihren Antrag ausdrücklich mit der allfälligen Kompetenzdelegation verbinden.
- 2 Die Prüfungsleitung setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen. Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Prüfungsleitung und ein weiteres Mitglied. Die übrigen Mitglieder werden durch den oder die Träger bestimmt, welchen die Kompetenz zur Durchführung einer Prüfung übertragen wurde.
- 3 Werden Prüfungsleitungen eingesetzt, geht die Hauptverantwortung des Vollzugs an diese über. Insbesondere fallen ihnen die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d) bis l) zu.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission bzw. die Prüfungsleitung Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung in den Fachorganen der Trägerverbände ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist
 - die Bedingungen und Fristen für die Fallstudie.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) das Fähigkeitszeugnis als Bodenleger, als Parkettleger oder als Innendekorateur oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
 - b) seit dem Abschluss der Lehre mindestens drei Jahre Praxis im Bereich des Bodenlegens nachweist;
 - c) einen Lehrmeisterkurs besucht hat
 - d) über die Berechtigung zum Verkehr mit Giften der Stufe „Allgemeine Bewilligung C“ verfügt;
 - e) sich über eine Ausbildung als Sicherheitsberater im Sinne der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) ausweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 5 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zu Lasten des Kandidaten und wird mit der Prüfungsgebühr eingezogen. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird sie zurückerstattet.
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 2 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 3 Der Kandidat erhält den Auftrag für die Fallstudie mindestens 2 Monate vor deren Präsentation. Zum überwachten Teil der Prüfung wird er ebenfalls mindestens 2 Monate vor Beginn aufgegeben. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission bzw. der Prüfungsleitung vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission bzw. der Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss muss von der Prüfungskommission bzw. der Prüfungsleitung verfügt werden. Bis eine rechtsgültige Entscheidung vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission bzw. Prüfungsleitung berät im Anschluss an die Prüfung zusammen mit den Experten die Prüfungsergebnisse. Hernach beschliesst das zuständige Organ über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Zeit
1 Fallstudie Vortrags- und Präsentationstechnik	nicht überwacht ½ - 1 h
2 Bodenlegen	28 - 32 h
3 Fachzeichnen, Dispositon	4 - 5 h
4 Berufskennnisse	3 - 4 h
5 Personalführung, Kommunikation	2 ½ - 3 h
<hr/> Total, ohne Fallstudie 38 - 45 h <hr/>	

- 2 Die Prüfungsformen sind:

- a) Fach 1: 1. Teil: Fallstudie, anwendungsorientierte, nicht überwachte Arbeit;
2. Teil: Vortrags- und Präsentationstechnik sowie Expertengespräch
- b) Fach 2: Praktische Arbeit
- c) Fächer 3-5: schriftlich und /oder mündlich (bezogen auf die einzelnen Fächer)

Die zeitliche Verteilung der einzelnen Prüfungsformen innerhalb der Fächer wird in der Wegleitung geregelt.

- 3 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission bzw. Prüfungsleitung fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind:

Fach 1: Fallstudie

Der Kandidat

1. Teil

- führt auf der Grundlage gegebener
 - Fallbeschreibungen
 - Benutzeranliegen und
 - Pläne (Grundrisse und Detailzeichnungen)eine Fallstudie im Anwendungsbereich des Bodenlegens (Neubau / Altbau) durch

- legt die Studienergebnisse in Form eines Berichtes vor, umfassend
 - Problemanalyse und zugehörige Lösungen
 - Wahl, Umfang und Einteilung des benötigten Materials
 - Planung des Arbeitsablaufs, des Mittel- und Personaleinsatzes
 - Beschreibung rechtlicher Vorgaben und Normen, die bei den Arbeiten zu beachten sind
 - Vorkalkulation, welche auf den vorstehenden Grundlagen basiert

2. Teil

- präsentiert die Studienergebnisse vor Experten und allenfalls weiteren Fachvertretern und vertritt sie im Fachgespräch

Fach 2: Bodenlegen

a. Praktische Arbeit

Der Kandidat

- führt aufgrund von Planungsvorgaben (Pläne, Beschreibungen) exemplarische Bodenlegearbeiten, in Spezialfällen auch Wandbelagsarbeiten, in Form von
 - Neubauarbeiten
 - Sanierungsarbeiten und
 - Reparaturarbeitenaus

b. Rahmenbedingungen

In Abhängigkeit des Planungsauftrages sind folgende Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen:

1. Umfang

Der Auftrag umfasst

- Vorbereitungsarbeiten
- Verlegearbeiten
- Abschlussarbeiten
- Oberflächenbehandlung

2. Objekte

Die zu bearbeitenden Objekte sind Flächen, einschliesslich Spezialfälle mit

- Ecken, Kanten und Hohlkehlen
- rechten, spitzen und stumpfen Winkeln und
- runden Formen

Fach 3: Fachzeichnen, Disposition

a. Pläne und Skizzen

Der Kandidat

- liest Pläne und Detailschnitte und erstellt daraus Grundriss- und Detailskizzen und -zeichnungen

b. Mittelbedarf, Personaleinsatz

Der Kandidat

- erstellt aufgrund von gegebenen oder selbst erarbeiteten Planvorgaben Zuschnittpläne
- ermittelt den Materialbedarf und liefert die Grundlage für die Bestellung des Materials und der Arbeitsinstrumente
- plant aufgrund von gegebenen oder selbst konstruierten Situationen
- den Arbeitsablauf und
- den Mittel- und Personaleinsatz und
- erstellt Arbeitsrapporte

c. Kalkulation

Der Kandidat

- nimmt aufgrund der gegebenen oder ermittelten Daten eine Vorkalkulation vor
- erstellt auf der Grundlage der Vorkalkulation und der Istkosten eine Nachkalkulation

Fach 4: Berufskennntnisse

a. Materialkenntnisse

Der Kandidat

- wertet Belagsarten (Teppich, Boden, Parkett, Wand) und Zusatzmaterialien nach folgenden Gesichtspunkten und begründet die Bewertung:
 - Lagerung
 - Pflege und Reinigung
 - beruflicher Gebrauch
 - Umweltschutz
 - erklärt Auswirkungen von Ergebnissen standardisierter Materialprüfungen auf ihre Anwendung in der Berufspraxis

b. Anwendungstechniken, Normen und Recht

Der Kandidat

- erklärt die Funktion von Maschinen, Werkzeugen und Arbeitsgeräten und begründet Einsatzunterschiede
- erklärt die Techniken, welche im Rahmen von Vorarbeiten, Verlegearbeiten, Abschlussarbeiten und Oberflächenbehandlungen anzuwenden sind und begründet ihre Anwendung an Beispielen aus der Praxis
- erklärt, wo, zu welchem Zweck und nach welchem Recht technische Normen auf Material und Arbeit einwirken
- stellt Beziehungen her zwischen dem Material, dessen Verarbeitung und Auflagen aus geltendem Recht und schliesst daraus auf die Vorsichtsregeln

Fach 5: Personalführung, Kommunikation

Der Kandidat

- kennt die Grundsätze, auch rechtlicher Natur, zur Führung und zum Einsatz des Personals
- zeigt Methoden zur Beeinflussung administrativer und organisatorischer Abläufe auf und schätzt die Wirkung ab
- führt Korrespondenzen aus unterschiedlichem Anlass im Rahmen der beruflichen Aufgaben aus
- wendet die Grundsätze der Kommunikation im Mitarbeiter- und Kundengespräch an
- plant Sequenzen für die Ausbildung von Personal und Lehrlinge

- 2 Der Prüfungsstoff ist in der Wegleitung nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a verdeutlicht.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Fachnote 2 Bodenlegen wird dabei doppelt gewichtet (Gesamtnote = $1/6$ der Summe der Fachnotenwerte).

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
------	----------------------------

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet,
 - b) die Fachnote 2 Bodenlegen den Wert 4,0 nicht unterschreitet,
 - c) nicht mehr als eine der übrigen Fachnoten den Wert 4,0 unterschreitet und
 - d) keine Fachnote den Wert 3,0 unterschreitet.

- 2 Die Prüfung ist keinesfalls bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission bzw. Prüfungsleitung stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält der eidgenössische Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission bzw. Prüfungsleitung unterzeichnet.
- 2 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Chefbodenleger / Chefbodenlegerin mit eidgenössischem Fachausweis
Chef poseur / Chef poseuse de revêtements de sols avec brevet fédéral
Capo posatore / Capo posatrice di pavimenti con attestato professionale federale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission bzw. Prüfungsleitung wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Trägerorganisationen nach Artikel 1 legen auf Antrag der Prüfungskommission bzw. Prüfungsleitung die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder des Prüfungsorgans sowie die Experten entschädigt werden.

- 2 Die Trägerorganisationen tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind. Im Falle der Anwendung der Bestimmung nach Artikel 4 Absatz 1 trägt jene Trägerorganisation die Prüfungskosten, welche die Einsetzung der Prüfungsleitung erwirkt hat.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. Juni 1994 über die Berufsprüfung für Chefbodenleger wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet im Jahre 2003 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 28. Juni 1994 erhalten spätestens bis zum Jahre 2005 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Die Trägerorganisationen sind mit dem Vollzug beauftragt.

11 ERLASS

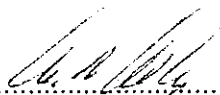
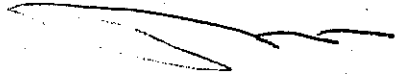
Verband Schweizerischer Fachgeschäfte für Linoleum, Spezialbodenbeläge, Teppiche und Parkett VSLT

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

3.12.2001



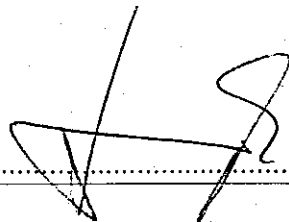
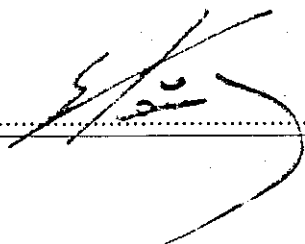
Verband Schweizerischer Bodenbelagsgrossisten VSBG

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

3.12.2001




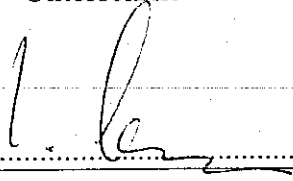
Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkett-Industrie ISP

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

3.12.02



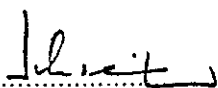
Gesamtverband der Schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie TVS

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Zürich 7.2.02



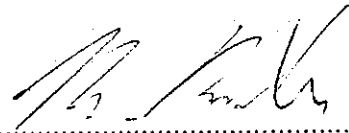
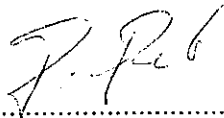
Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler
SVIMSA

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

St. Gallen 8.1.02



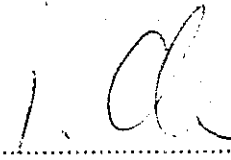

Vereinigung Schweizerischer Bodenleger-Meister VSBM

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

24.01.02

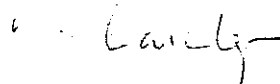


Diese Reglement wird genehmigt.

Bern, 19. Februar 2002

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Unterschrift


Pascal Couchepin